

Satzung des Juso-Kreisverbandes Konstanz

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung besitzt Gültigkeit für den Kreisverband der JungsozialistInnen im Landkreis Konstanz.

§2 Organisationsaufbau

1. Der Organisationsaufbau entspricht dem der SPD im Kreisverband Konstanz.
2. Dabei stellen die Arbeitsgemeinschaften sowie die Hochschulgruppen (HSGen) die kleinsten Organisationseinheiten im Juso-Kreisverband.
3. Organe der Jusos im Kreisverband sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand

§ 3 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Dabei ist sicherzustellen, dass Mitgliederversammlungen auf denen der Kreisvorstand oder Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz gewählt werden, nicht aufeinander folgend in der selben Stadt/Gemeinde stattfinden.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens einer Arbeitsgemeinschaft, der Hochschulgruppe oder mindestens 10 Mitgliedern des Juso-Kreisverbandes durch den Kreisvorstand einberufen werden. Es gelten die Bestimmungen von §3 Nr. 1 a) und §3 Nr. 1 c).
 - c. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand und muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen. Die Einladung per E-Mail über die SPD-Datenbank ist dabei ausreichend. Sofern keine E-Mail-Adresse in der Datenbank vorhanden ist, erfolgt die Einladung per Post. Für Anträge besteht keine Antragsfrist.
 - d. Die Mitgliederversammlung legt die inhaltlichen Ziele des Juso- Kreisverbandes mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen durch den Beschluss von Anträgen fest.
 - e. Die Mitgliederversammlung wählt einmal jährlich:
 - i. Den Juso-Kreisvorstand
 - ii. Die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz sowie Ersatzdelegierte
 - iii. Einen Vertreter/eine Vertreterin für den Juso-Landesausschuss, sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin
 - f. Die Mitgliederversammlung nominiert vor der Jahreshauptversammlung des RPJ Konstanz ihre Vertreterinnen und Vertreter im RPJ gemäß der Satzung des RPJ.
2. Kreisvorstand
 - a. Der Kreisvorstand wird für ein Jahr gewählt.
 - b. Der Kreisvorstand besteht aus sieben Personen. Kann die Quote nicht erfüllt werden (s. § 5 Wahlen), so werden nur so viele Personen in den Kreisvorstand gewählt, wie auch quotiert besetzt werden können. Der Kreisvorstand muss aber aus mindestens drei Personen bestehen, die auch das gleiche Geschlecht haben können, sofern die Quote in keinem Fall erfüllt werden kann.
 - c. Der Kreisvorstand kooptiert je ein Mitglied aus den AG-Vorständen, AG-Koordinationen und aus den Koordinationen der HSGen in den Kreisvorstand. Die Kooptierten haben beratende Funktion.
 - d. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in), der/die den Vorstand und den Juso Kreisverband nach Außen hin vertritt und den Kreisverband in seiner Arbeit leitet
 - e. Aufgaben des Kreisvorstandes:
 - i. Die Leitung des Juso-Kreises und seine Vertretung in Partei und Öffentlichkeit sowie die Koordination einzelner Projekte.

- ii. Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - iii. Vertretung der Juso-Beschlüsse in den Gremien und Projektgruppen der Kreis-SPD und Öffentlichkeit
 - iv. Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen
 - v. Die Beschlussfassung inhaltlicher Positionen, sofern dies durch die Mitgliederversammlung nicht bereits geleistet wurde.
 - vi. Planung und Durchführung von Kampagnen und Projekten
 - vii. Koordinierung und Anleitung der Arbeit von Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf die schwerpunktmäßigen Projekte.
 - viii. Unterstützung der Arbeit der Juso-Hochschulgruppen und Koordinierung ihrer Aktivitäten mit denen der AGen.
 - ix. Herstellung von Kontakten zu anderen Jugendorganisationen in der Region.
- f. Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§4 Stimmberechtigung und Mitgliedschaft

Mitglied der Jusos ist jede Person

1. unter 35 Jahren, die Mitglied eines SPD-Ortsvereins im Kreisverband Konstanz ist.
2. die nach §10 des Organisationsstatutes der SPD dem Juso-Kreisverband oder einer seiner Gliederungen oder Organisationseinheiten ihre Mitgliedschaft erklärt, soweit keine Unvereinbarkeit vorliegt.
3. die Punkt 1 oder 2 erfüllt und nach eigenem Wunsch nicht schon das Wahlrecht in anderen Kreisverbänden oder deren Organisationseinheiten wahrnimmt.

§5 Wahlen

1. Die Wahlen innerhalb einer Mitgliederversammlung finden grundsätzlich geheim statt.
2. Zur Durchführung der Wahl, wird zu Beginn der Versammlung eine Wahlkommission gebildet.
3. Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Vorschlagsliste unmittelbar vor Beginn eines Wahlganges eingereicht werden.
4. In den Funktionen und Delegationen der Jusos müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40% vertreten sein.
5. Die Wahl der Delegierten zur Juso-Landesdelegiertenkonferenz erfolgt in Listenwahl, sofern mehr als ein Delegierter/eine Delegierte zu wählen ist.
6. Die Wahl der Vertreterin/des Vertreters des Juso-Kreisverbandes im Juso- Landesausschuss erfolgt durch Einzelwahl getrennt von der Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters.“

§ 6 Satzungsänderung

1. Die Satzung des Juso Kreisverbandes kann nur mit Mehrheit von Zweidritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 4 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden.
3. Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Kreisverbandes zugestellt wurden.

§7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2007 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18. Juli 2010